



Z U S A T Z A B K O M M E N

zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein  
und der Republik Oesterreich

über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse  
vom 14. Jänner 1976

Das Fürstentum Liechtenstein und die Republik Oesterreich sind  
wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Abkommens zwischen dem  
Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich über die  
Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse findet auch auf folgende  
Zeugnisse Anwendung:

- a) Maturitätszeugnisse des Matura-Typus E, erworben am  
Liechtensteinischen Gymnasium, gleichwertig mit den in  
Oesterreich erworbenen Reifezeugnissen eines Neu-  
sprachlichen Gymnasiums (ohne Latein) ;
- b) Diplome des Abendtechnikums Vaduz, gleichwertig mit den  
in Oesterreich erworbenen Reifezeugnissen einer Höheren  
technischen und gewerblichen Lehranstalt.

## Artikel 2

(1) Der Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse findet auch auf jene Reifezeugnisse Anwendung, die nicht an einer höheren Schule der Vertragsstaaten erworben wurden, denen aber die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dieselbe rechtliche Wirkung zuerkennt, welche die am liechtensteinischen Gymnasium erworbenen Reifezeugnisse des Matura-Typus B oder Matura-Typus E beziehungsweise die Diplome des Abendtechnikums Vaduz haben.

(2) Der Absatz 1 des Artikels 2 dieses Zusatzabkommens findet nur auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten Anwendung.

## Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

(2) Dieses Zusatzabkommen wird auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Es tritt ausser Kraft, wenn das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, unterzeichnet in Wien am 14. Jänner 1976, ausser Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die gefertigten Bevollmächtigten  
das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Vaduz, am 12. November 1982 in zwei Urschriften.

Für das  
Fürstentum Liechtenstein:

Für die  
Republik Oesterreich:



(Hans Brunhart)



(Dr. Willibald Pahr)

e-archiv



e-archiv.ii

335TV 254/3

arxiv.org



